

INFO-DIENST

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern

Heft 2, 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

mit großer Freude präsentiere ich Ihnen die neue Ausgabe unseres Info-Dienstes – und das in einem frischen Gewand! Der Info-Dienst Nr. 129 erscheint nicht nur in überarbeitetem Design, sondern auch mit neuen inhaltlichen Akzenten, die Ihnen Orientierung und Impulse für Ihre kommunalpolitische Arbeit geben sollen. Der Info-Dienst wird zukünftig quartalsweise erscheinen.

Unser Anspruch ist es weiterhin, Sie kompakt, fundiert und praxisnah über aktuelle Entwicklungen zu informieren – sei es zur Reform der Schuldenbremse, zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes oder zu den Herausforderungen rund um das neue Tariftreuegesetz M-V. Dabei legen wir besonderen Wert auf die kommunale Perspektive und die Stimme unserer Mitglieder.

Neu in dieser Ausgabe: ein Rätselspaß zum Mitmachen! Denn wer sagt, dass Fachinformationen nicht auch unterhaltsam sein dürfen? Testen Sie Ihr Wissen rund um kommunalpolitische Themen – und gönnen Sie sich dabei einen Moment der Auflockerung. Die Lösungen erfahren Sie im nächsten Info-Dienst.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre. Lassen Sie uns gemeinsam weiter daran arbeiten, die sozialdemokratischen Grundsätze in der Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern kraftvoll zu vertreten.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre

Aenne Möller
Landesgeschäftsführerin

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Sondervermögen | 2 |
| 2. Tariftreuegesetz M-V | 3 |
| 3. Entwurf Tourismusgesetz | 7 |
| 4. Bundesrat beschließt VwV-StVO | 11 |
| 5. Fahrgastzuwächse im ÖPNV | 13 |
| 6. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung | 14 |
| 7. Kindertagesförderungsgesetz – Sonderbericht des Landesrechnungshofes | 16 |
| 8. Rätselspaß | 20 |

SONDERVERMÖGEN INFRASTRUKTUR UND REFORM DER SCHULDENBREMSE

Nach Plänen von Union und SPD sollen zur Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit, „whatever it takes“, die Verteidigungsausgaben oberhalb von einem Prozent des BIP von der Schuldenbremse freigestellt werden. Darüber hinaus wird auf zehn Jahre ein Sondervermögen Infrastruktur in Höhe von 500 Mrd. Euro aufgelegt, hiervon sollen 100 Mrd. Euro den Ländern und Kommunen zur Verfügung stehen. Zusätzlich erhalten die Länder durch Anpassungen bei der Schuldenbremse die Möglichkeit, sich verschulden zu können. Diese ersten Sondierungsergebnisse sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Sofern Bundestag und Bundesrat die vorgeschlagenen Änderungen mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, sind die Bundesländer dazu aufgefordert die Investitionsmittel des Bundes volumnfänglich an die Kommunen durchzureichen sowie die neuen Verschuldungsspielräume zu nutzen, um ihrer Finanzierungsverantwortung gegenüber ihren Kommunen stärker nachzukommen, um so weitere Investitionen in die kommunale Infrastruktur zu ermöglichen.

Am 04. März 2025 sind die Koalitionssondierungen von Union und SPD zu ersten grundlegenden Ergebnissen gekommen. Nach diesen sollen noch vor der Konstituierung des neuen 21. Deutschen Bundestages folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Verteidigung

a. Verteidigungsausgaben werden bei Schuldenbremse nur bis zu 1 Prozent des BIP angerechnet (aktuell ca. 45 Mrd. €).

b. Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz für Bundeswehr sowie Prioritätenliste mit schnell zu beschaffenden Rüstungsgegenständen.

2. Infrastruktur

a. Sondervermögen Infrastruktur i.H.v. 500 Mrd. Euro auf 10 Jahre, davon 100 Mrd. Euro für Länder und Kommunen für folgende Investitionsbereiche:

- i. Zivil- und Bevölkerungsschutz
- ii. Verkehrs-
- iii. Krankenhaus-
- iv. Energie-
- v. Bildungs-
- vi. Betreuungs-
- vii. Wissenschaftsinfrastruktur
- viii. Forschung und Entwicklung
- ix. Digitalisierung

3. Schuldenbremse

a. Ländern soll künftig jährliche Neuverschuldung i.H.v. 0,35 Prozent des BIP ermöglicht werden (aktuell ca. 15 Mrd. €).

b. Einsetzung einer Expertenkommission zur Modernisierung der Schuldenbremse, um dauerhaft zusätzliche Investitionen zu ermöglichen (bis Ende 2025 sollen die Vorschläge der Kommission über entsprechende Gesetzgebung abgeschlossen werden).



TARIFTREUEGESETZ M-V HILFT DER REGIONALEN WIRTSCHAFT IN DER KRISE NICHT!

Die Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung (VgMinArbV M-V) steht kurz vor ihrer Veröffentlichung und wird gemeinsam mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) in Kraft treten. Mit dem neuen Gesetz wird es für Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge im Land bewerben, verpflichtend, Tariflöhne oder vergleichbare Löhne zu zahlen. Andernfalls droht der zwingende Ausschluss vom Vergabeverfahren. Diese Neuregelung stößt jedoch auf deutliche Kritik seitens der kommunalen Spitzenverbände.

Der Vorsitzende der SGKM-V e.V., Thomas Beyer, äußert sich deutlich: Das neue Gesetz sei nicht geeignet, die Kommunen bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen zu unterstützen. Vielmehr werde zusätzlicher bürokratischer Aufwand erzeugt – entgegen der politischen Ankündigung einer Entbürokratisierung. Auch der Städte- und Gemeindetag M-V lehnt sowohl das Gesetz als auch die begleitende Verordnung ab. In Zeiten knapper Personalressourcen und wirtschaftlicher Unsicherheit sei das Gesetz ein zusätzlicher Belastungsfaktor. Die Zahl der Unternehmen, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, sei bereits rückläufig – nicht zuletzt wegen der zunehmenden Bürokratie. Das neue Gesetz drohe, diese Entwicklung zu verschärfen.

Besonders kritisch wird gesehen, dass laut einer Analyse der Hans-Böckler-Stiftung nur 24% der Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern tarifgebunden sind. Das bedeutet, dass 76% – vor allem kleine und mittelständische Unternehmen – faktisch von der grundsätzlich begrüßenswert, Teilnahme an öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen bleibt aber vage und ohne werden. Gerade diese Betriebe verfügen häufig nicht konkrete Mindestanforderungen. über die personellen und organisatorischen Kapazitäten, um die neuen Anforderungen zu erfüllen. Damit konterkariert das Gesetz sein eigenes Ziel, die regionale Wirtschaft zu stärken.



Auch inhaltlich wirft der Gesetzentwurf zahlreiche Fragen auf. So bleiben zentrale Begriffe wie „Startup“ oder „länderübergreifende Vergaben“ undefiniert, was zu Rechtsunsicherheit führt. Die Ausnahmeregelungen sind unklar

Ein weiterer Kritikpunkt ist das Fehlen einer nachvollziehbaren Kostenfolgeabschätzung. Die Kommunen sollen neue Aufgaben übernehmen – etwa die Kontrolle tariflicher Arbeitsbedingungen – ohne dafür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Dies widerspricht dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung. Auch die praktische Umsetzung der Tariftreuepflichten ist fraglich: Die Prüfung tariflicher Eingruppierungen erfordert juristisches Fachwissen und qualifiziertes Personal, das vielerorts nicht vorhanden ist.

Die vorgesehenen Sanktionen bei Verstößen – etwa Vertragsstrafen von bis zu zehn Prozent des Auftragswertes oder der Ausschluss von Vergabeverfahren für bis zu drei Jahre – erscheinen unverhältnismäßig und rechtlich angreifbar. Eine ausreichende Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen Regelungen fehlt bislang.

Die Streichung der bisherigen Vorabinformationspflicht (§12 VgG M-V alt) wird hingegen als sinnvoller Schritt zur Verfahrensbeschleunigung gewertet.

Insgesamt zeigt sich: Das neue Tariftreue- und Vergabegesetz M-V verfolgt zwar nachvollziehbare Ziele, verfehlt diese aber in der praktischen Umsetzung. Statt die regionale Wirtschaft zu stärken, droht es, sie zu schwächen – insbesondere durch den Ausschluss vieler kleiner und mittlerer Unternehmen. Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher eine Rückkehr zu den bisherigen Vergaberegeln und eine echte Entlastung der kommunalen Ebene.



Begriffsdefinitionen und Klarstellungen (§ 2 Abs. 6–8)

- „Startup“ sollte klar definiert werden, um Missverständnisse bei der Bietergruppe zu vermeiden.
- Länderübergreifende Vergaben** bedürfen einer präzisen Definition, um Missbrauch zur Umgehung des Landesrechts M-V zu verhindern.
- Die **Ausnahmeregelung bei fehlenden Angeboten** (§ 2 Abs. 8) ist unklar formuliert und lässt rechtliche Unsicherheiten entstehen. Es fehlt eine Abgrenzung, ob sie nur für Tariftreuefälle oder allgemein gilt.

Verfahrensgrundsätze und Nachhaltigkeit (§ 4)

- Unklar ist das Verhältnis zu bestehenden Regelungen in UVgO und VOB/A.
- Die **Nachhaltigkeitsanforderungen** sind zu vage formuliert. Es fehlt an konkreten Mindestanforderungen und einer Definition, welche Aspekte (ökologisch, sozial, innovativ) erfasst sind.

Kosten, Wettbewerb und regionale Wirtschaft (Abschnitte 3–6)

- Die Einbeziehung sozialer und ökologischer Kriterien wird zu **höheren Kosten** führen.
- Es besteht die Gefahr, dass weniger Unternehmen teilnehmen und Aufträge an Firmen außerhalb M-V oder der EU vergeben werden.
- Der **Verwaltungsaufwand** für Kommunen steigt erheblich, insbesondere durch neue Prüfpflichten und Dokumentationsanforderungen.

Tariftreuegesetz sorgt für eine gute Entlohnung

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts in Mecklenburg-Vorpommern setzt zentrale Ziele der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE für die Legislaturperiode 2021–2026 um. Ziel ist es, eine gute Entlohnung sicherzustellen, nachhaltige und regionale Wertschöpfung zu fördern und die Qualität öffentlicher Aufträge zu stärken. Künftig sollen nur noch Unternehmen öffentliche Aufträge erhalten, die mindestens Tariflohn oder tarifgleichen Lohn zahlen und geltende Mindestarbeitsbedingungen einhalten.

Zudem soll ein Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt werden, um kurze Transportwege und geringe Emissionen zu fördern. Die Vergabestellen sollen dabei das wirtschaftlichste, nicht das billigste Angebot bevorzugen, wobei Qualität und Preis-Leistungs-Verhältnis im Vordergrund stehen. Auch eine Entbürokratisierung der Verfahren ist vorgesehen.

Kern des Gesetzentwurfs ist die Verpflichtung zur Einhaltung repräsentativer Tarifverträge oder – falls solche fehlen – tariflicher Kernarbeitsbedingungen, die per Rechtsverordnung festgelegt werden. Diese Regelung gilt nicht nur für den ÖPNV, sondern allgemein. Der vergaberechtliche Mindestlohn wird gesetzlich verankert und beträgt zunächst 12,00 Euro brutto pro Stunde. Die Anpassung erfolgt anhand eines Index des Statistischen Bundesamtes. Freistellungsverkehre, die nur bestimmten Personengruppen zugänglich sind, sind vom Geltungsbereich ausgenommen. Bei Betreiberwechseln im öffentlichen Personenverkehr ist vorgesehen, dass Beschäftigte zu gleichen Bedingungen übernommen werden.



Langfristig wird erwartet, dass sich die Personalkosten innerhalb der Branchen angeleichen, was die Wettbewerbsfähigkeit tarifgebundener Unternehmen stärkt.

Das Gesetz verzichtet bewusst auf detaillierte Regelungen zum Vergabeverfahren im Gesetzentwurf selbst. Stattdessen sollen diese über Rechtsverordnungen geregelt werden, um flexibel auf Entwicklungen reagieren zu können. Ein entsprechender Vorentwurf liegt bereits vor. Die geschlechtergerechte Sprache wurde in Abstimmung mit der Normprüfstelle berücksichtigt.

Finanziell kann es durch die neuen Entlohnungsstandards zu moderaten Steigerungen der Auftragssummen kommen, die im Rahmen der Haushaltssätze zu finanzieren sind. Ein zusätzlicher Vollzugsaufwand wird nicht konkret beziffert, soll aber durch bestehende Kapazitäten abgedeckt werden. Die Vergabestellen werden durch die Verordnungen entlastet, da sie nicht selbst tarifliche Bedingungen ermitteln müssen. Auch der Kontrollaufwand bleibt begrenzt, da er im Ermessen der Auftraggeber liegt.

Die Landesregierung sieht keine konnexitätsrelevanten Auswirkungen für die Kommunen, da keine neuen Aufgaben im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 der Landesverfassung übertragen würden. Unternehmen, die bislang nicht tarifgebunden sind, müssen mit höheren Personalkosten rechnen. Diese sollen jedoch durch den Wettbewerb nur teilweise in die Angebotspreise einfließen, was zu geringfügigen Gewinnminderungen führen kann. Langfristig wird erwartet, dass sich die Personalkosten innerhalb der Branchen angleichen, was die Wettbewerbsfähigkeit tarifgebundener Unternehmen stärkt.

Der bürokratische Mehraufwand für Unternehmen durch neue Erklärungspflichten wird als gering eingeschätzt. Auch der Aufwand für Kontrollen ist schwer quantifizierbar, dürfte sich aber in Grenzen halten, da er nur bei beauftragten Unternehmen anfällt und viele Unterlagen ohnehin bereits aus handels- und steuerrechtlichen Gründen vorliegen. Insgesamt soll das Gesetz zu faireren Arbeitsbedingungen, mehr Nachhaltigkeit und einer Stärkung der regionalen Wirtschaft führen – bei gleichzeitig möglichst geringem Verwaltungsaufwand.



TOURISMUSGESETZ



Der Entwurf eines Tourismusgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern stößt auf erhebliche Kritik seitens des Bäderverbands M-V und des Städte- und Gemeindetags M-V. In einer gemeinsamen Stellungnahme äußern beide Verbände ihre große Sorge darüber, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht geeignet sei, den Tourismus im Land zu stärken. Vielmehr befürchten sie, dass er dem Tourismus langfristig schaden könnte. Trotz wiederholter Gesprächsangebote und konkreter Vorschläge zur Verbesserung, die bereits im Januar 2024 an das Ministerium übermittelt wurden, seien diese Hinweise nicht in den Entwurf eingeflossen. Die Enttäuschung darüber ist groß, zumal der Entwurf von allen touristischen Akteuren abgelehnt werde.

Besonders kritisch sehen die Verbände die zahlreichen Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung, die durch das Gesetz vorgesehen sind. So sollen prädikatierte Orte künftig zwangsweise Mitglied in einer von sieben Destinationen werden, die den bestehenden regionalen Tourismusverbänden entsprechen. Dabei bleibt unklar, welche Aufgaben diese Destinationen übernehmen sollen und in welcher Rechtsform sie organisiert werden.

Eine Zwangsmitgliedschaft – insbesondere außerhalb eines Zweckverbandes – sei verfassungsrechtlich höchst problematisch und bedürfe einer besonders fundierten Begründung, die im Entwurf jedoch fehle.

Auch die vorgesehene Pflicht zur Erhebung einer Gästeabgabe sowie einer Tourismusabgabe wird als massiver Eingriff in die kommunale Finanzhoheit gewertet. Die Kommunen verlieren damit die Freiheit, selbst über die Finanzierung ihrer touristischen Aufgaben zu entscheiden. Hinzu kommt das Verbot der Bettensteuer für prädikatierte Orte, das ebenfalls als unzulässige Einschränkung des kommunalen Steuerfindungsrechts kritisiert wird.

Nach Auffassung der Verbände widersprechen diese Regelungen sowohl dem Grundgesetz als auch der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns.

Die praktischen Auswirkungen dieser Regelungen auf den Tourismus im Land könnten gravierend sein. Viele prädikatierte Orte müssten sich entscheiden, ob sie ihre Prädikatisierung unter den neuen Bedingungen aufrechterhalten wollen. Es besteht die Gefahr, dass zahlreiche Orte auf das Prädikat verzichten, was die touristische Wettbewerbsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommerns gegenüber anderen Bundesländern erheblich schwächen würde.

Ein Gesetz, das den Tourismus nicht fördert, sondern ihm potenziell schadet, sei nicht tragbar.

Die Verbände betonen, dass sie den Reformbedarf im Bereich der Tourismusfinanzierung grundsätzlich anerkennen. Sie fordern jedoch eine rechtssichere, praktikable und akzeptierte Lösung, die die kommunale Selbstverwaltung respektiert und den Tourismus im Land tatsächlich stärkt. Das Angebot des Ministers zu weiteren Gesprächen wird ausdrücklich begrüßt – verbunden mit der Hoffnung, dass der Gesetzgebungsprozess noch im Sinne einer tragfähigen Lösung beeinflusst werden kann.

Einzelheiten des Gesetzes

1. Verfassungsrechtliche Bedenken

Der Gesetzentwurf greift aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände unzulässig in die kommunale Selbstverwaltung ein. Kritisiert werden insbesondere:

- Die **Zwangsmitgliedschaft** prädikatierter Orte in Destinationsorganisationen ohne klare Aufgabenbeschreibung oder zulässige Rechtsform.
- Die **Pflicht zur Erhebung** von Gäste- und Tourismusabgaben, was die Finanzhoheit der Kommunen beschneidet.
- Das **Verbot der Betteneuer**, das das Steuerfindungsrecht der Kommunen einschränkt, obwohl diese Steuer vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß anerkannt wurde.

2. Finanzierung des Tourismus

Das Gesetz sieht ein Finanzierungssystem vor, das auf zwei verpflichtenden Abgaben basiert:

- **Gästeabgabe** (ehemals Kurabgabe): soll von Übernachtungsgästen erhoben werden.
- **Tourismusabgabe** (ehemals Fremdenverkehrsabgabe): soll von allen wirtschaftlich vom Tourismus profitierenden Unternehmen gezahlt werden.

Die Verbände kritisieren:

- Die fehlende Berücksichtigung der **besonderen Belastung hochprädikatierter Heilbäder**.
- Die **bürokratische Belastung** durch Umsatzmeldungen und die unklare Definition von „Profitieren“.
- Die **Gefahr von Wettbewerbsnachteilen** für Reha- und Vorsorgekliniken.

3. Struktur und Organisation

Das Gesetz sieht die Bildung von sieben Destinationen vor, die den bestehenden Tourismusverbänden entsprechen. Prädikatierte Orte sollen diesen beitreten müssen.

Die Kritikpunkte:

- **Fehlende Definition** der Aufgaben und Rechtsform der Destinationsorganisationen.
- **Zentralistischer Ansatz:** Die Rolle der prädikatierten Gemeinden wird vernachlässigt, obwohl sie die Hauptträger des Tourismus sind.
- **Unklare Förderlogik:** Nur prädikatierte Orte sollen Fördermittel erhalten, was als wettbewerbsverzerrend empfunden wird.

4. Abgabenrechtliche und technische Details

- Die Umbenennung der Abgaben wird als **rechtlich riskant** angesehen, da neue Begriffe neue Rechtsstreitigkeiten provozieren könnten.
- Die **Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** wird abgelehnt, da Abgaben dem Kostendeckungsprinzip unterliegen.
- Viele Regelungen sollten besser im **Kommunalabgabengesetz (KAG)** verankert werden, um Rechtsklarheit zu schaffen.

5. Abstimmung mit dem Landestourismuskonzept (LTK)

Der Gesetzentwurf steht aus Sicht der Verbände nicht im Einklang mit der LTK, die auf qualitatives Wachstum, Akzeptanzförderung und Investitionen setzt. Das Gesetz hingegen:

- Vernachlässigt die Bedürfnisse der Einwohner.
- Schafft keine Anreize für Qualitätstourismus.
- Entzieht den Kommunen Mittel, die für Investitionen notwendig wären.

Zusammenfassung der Begründung zum Entwurf des Tourismusgesetzes der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

Das geplante Tourismusgesetz Mecklenburg-Vorpommerns verfolgt das Ziel, ein modernes, gerechtes und dauerhaft tragfähiges System zur Finanzierung des Tourismus zu etablieren. Hintergrund ist die überdurchschnittlich hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Land, dem jedoch zunehmend die finanziellen Grundlagen durch sinkende Fördermittel und angespannte kommunale Haushalte entzogen werden. Das Gesetz soll insbesondere die Qualität des touristischen Angebots sichern, die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Destinationen stärken und gleichzeitig ein lebenswertes Umfeld für die Bevölkerung erhalten.

Kern des Gesetzes ist die Einführung eines Dreiebenen-Modells, das die Zusammenarbeit zwischen prädikatierten Gemeinden, regionalen Destinationsorganisationen und dem Land strukturiert. Prädikatierte Gemeinden – also solche mit staatlich anerkanntem touristischem Status wie Seebäder, Kurorte oder Erholungsorte – sind künftig verpflichtet, einer Destinationsorganisation beizutreten. Diese Organisationen übernehmen Aufgaben wie Marketing, Infrastruktorentwicklung und Qualitätsmanagement auf regionaler Ebene. Ziel ist es, durch Kooperationen Synergien zu schaffen, die touristische Identität zu stärken und die Lebensqualität für Gäste wie Einheimische gleichermaßen zu verbessern.

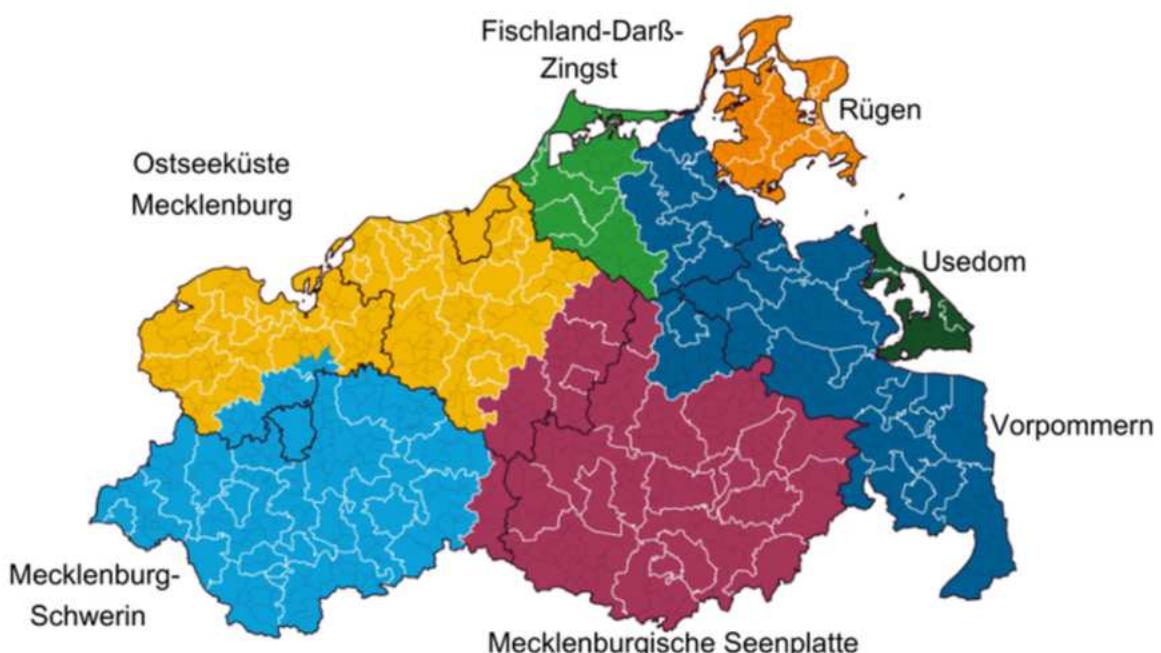
Finanziert werden sollen diese Strukturen durch zwei zentrale Abgaben: die Gästeabgabe, die verpflichtend von Übernachtungsgästen in prädikatierten Gemeinden erhoben wird, und die Tourismusabgabe, die von Unternehmen entrichtet werden soll, die vom Tourismus profitieren.

Beide Abgaben ersetzen die bisherigen Kur- und Fremdenverkehrsabgaben und sind zweckgebunden für touristische Infrastruktur, Veranstaltungen, Mobilitätsangebote und Sicherheitsmaßnahmen einzusetzen. Die Gemeinden erhalten dabei Spielräume in der Ausgestaltung, müssen jedoch bestimmte gesetzliche Vorgaben einhalten, etwa zur Satzungsgestaltung und zur Nachweispflicht der Verwendung.

Verfassungsrechtlich sieht das Land keine unzulässigen Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung. Die Mitgliedschaft in einer Destination ist an die freiwillige Prädikatisierung geknüpft, und die kommunale Finanzhoheit bleibt gewahrt. Auch Rückwirkungsverbote und das Gleichheitsgebot wurden bei der Ausgestaltung berücksichtigt.

Für bereits prädikatierte Gemeinden sieht das Gesetz eine zweijährige Übergangsfrist vor, in der sie sich für oder gegen die Teilnahme am neuen System entscheiden können. Eine Reprädikatisierung ist spätestens alle 15 Jahre erforderlich. Das bisherige Kurortgesetz wird mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben.

Insgesamt stellt das Tourismusgesetz einen umfassenden Neuanfang in der Tourismuspolitik Mecklenburg-Vorpommerns dar. Es verbindet wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele und setzt auf Kooperation, Transparenz und Qualitätssicherung als Leitprinzipien für eine zukunftsfähige Tourismusentwicklung.



Hinweis: Die Verfahrensprozesse der Gesetzgebung sind noch nicht abgeschlossen.

BUNDESRAT BESCHLIESST VWV-STVO



Der Bundesrat hat am 21.03.2025 die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr vorgelegte Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) unter der Maßgabe von Änderungen beschlossen. Mit der Novelle als letztem Schritt der Verkehrsrechtsreform, bestehend aus den Änderungen von StVG, StVO und nun VwV-StVO erhalten die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, künftig u.a. einfacher Fußgängerüberwege, Fahrradstraßen oder Tempo 30 entlang hochfrequenter Schulwege anzuordnen. Die VwV-StVO gibt hierzu nun die notwendigen Umsetzungshinweise.

ENTWURF DER BUNDESREGIERUNG

Mit Inkrafttreten der Siebenundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Oktober 2024 (StVO-Novelle 2024) haben sich in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erhebliche Änderungen ergeben – insbesondere in Hinblick auf die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO. Die Novelle führt zu notwendigen Folgeänderungen in der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), um einen rechtssicheren Vollzug der StVO zu gewährleisten.

Der von der Bundesregierung vorgelegte und vom Bundesrat nun beschlossene Entwurf der VwV-StVO sieht Änderungen insbesondere in den Umsetzungsvorschriften zu § 26 (Fußgängerüberwege), zu § 30 (Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot), zu § 35 (Sonderrechte), zu Zeichen 230 (Ladebereich), zu Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße), zu Zeichen 245 (Bussonderfahrstreifen), zu Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art), zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) und zu § 45 (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) vor.

ÄNDERUNGSAНTRÄGE DES BUNDESRATS

Diverse Änderungsanträge im Bundesrat, insbesondere aus dem Innenausschuss, hätten die kommunalen Handlungsmöglichkeiten gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung zur VwV-StVO eingeschränkt. Diese wurden größtenteils jedoch im Plenum des Bundesrats abgelehnt. Die von der Bundesregierung vorgelegte Änderung der VwV-StVO wurde im Bundesrat durch Annahme einiger Änderungsanträge noch angepasst. Diese angenommenen Anträge umfassen insbesondere folgende Themen:

- Die Regelungen zur ausreichenden Entfernung von Fußgängerüberwegen voneinander werden beibehalten, um deren Wahrnehmbarkeit und die Verkehrssicherheit nicht zu gefährden. Im Regierungsentwurf war ein Wegfall dieser Regelung vorgesehen.
 - In der Nähe von Lichtzeichenanlagen und über gekennzeichneten Sonderfahrstreifen dürfen keine Fußgängerüberwege angelegt werden. Auch eine eingerichtete Grüne Welle kann dagegensprechen.
 - Die vorgegebenen verkehrlichen Voraussetzungen in den Richtlinien für Fußgängerüberwege sind künftig als unverbindliche Empfehlungen einzustufen und nicht mehr bindend.
 - Beim Einsatz moderner Mittel zur Regelung und Lenkung des Verkehrs ist auf die Sicherheit besonders Bedacht zu nehmen.
 - Eine im Regierungsentwurf angedachte besondere Berücksichtigung einzelner Verkehrsteilnehmer (besondere Schutzbedürftigkeit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer) wird nicht in der VwV-StVO festgeschrieben.
 - Nach dem Entwurf der Bundesregierung sollten Anordnungen zu Geschwindigkeitsreduzierungen an bestimmten Einrichtungen (bspw. vor Krankenhäusern) nur auf die Öffnungszeiten beschränkt werden „können“. Durch einen im Bundesrat angenommenen Änderungsantrag bleibt es nun jedoch dabei, dass die Geschwindigkeitsreduzierungen an die Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) gebunden bleiben.
 - Bezuglich dem in der StVO neu eingeführten unbestimmten Rechtsbegriff „hochfrequentierte Schulwege“ (auch im Zusammenhang mit Tempo 30) wurden Hinweise der kommunalen Praxis aufgenommen. Es heißt hierzu künftig:
 - „Hochfrequentierte Schulwege sind Straßenabschnitte, die innerhalb eines Stadt- oder Dorfteils eine Bündelungswirkung hinsichtlich der Wege zwischen Wohngebieten und allgemeinbildenden Schulen haben. Diese Wege können auch im Zusammenhang mit der Nutzung des ÖPNV bestehen. Ihre Lage ist begründet darzulegen. Sie kann sich auch aus Schulwegplänen ergeben, die von den betroffenen Schulen und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie gegebenenfalls Polizei und Straßenbaubehörde erarbeitet wurden.“
 - Für das Parken auf Gehwegen wurden Ergänzungen im Sinne der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 6. Juni 2024) festgeschrieben. Demnach ist stets eine Gesamtwürdigung der jeweiligen Umstände erforderlich. Auch Ausweichmöglichkeiten an den Gehwegen für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern, gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern, können hierbei berücksichtigt werden.
- Weitere Einzelheiten sind dem Regierungsentwurf und der Beschlussdrucksache im Bundesrat zu entnehmen. Entschließung des Bundesrats und weitere Verfahren Ferner wurde noch eine Entschließung gefasst, wonach der Bundesrat die Bundesregierung bittet, die straßenverkehrsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Grundlagen in StVG und StVO für die digitale Parkraumbewirtschaftung zu schaffen und die entsprechenden technischen Anforderungen unter Unterscheidung zwischen digitalen Parkausweisen und digitalen Parkberechtigungen zu definieren. Hierzu seien zudem effektive Kontrollmöglichkeiten sicherzustellen.

Die scheidende Bundesregierung muss den Änderungsmaßgaben aus dem Bundesrat noch in Gänze zustimmen.

Fahrgastzuwächse im ÖPNV

Im Jahr 2024 waren in Deutschland rund 5 Prozent mehr Fahrgäste im Linienverkehr mit Bussen und Bahnen unterwegs als im Vorjahr. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach vorläufigen Ergebnissen mitteilt, stieg das Fahrgastaufkommen auf rund 11,4 Milliarden Fahrgäste (2023: 10,9 Milliarden). Aus Sicht des DStGB stehen viele Angebote jedoch aktuell vor einer unsicheren Finanzierung. Es braucht neben dem Erhalt des Deutschlandtickets nun eine Gesamtstrategie, um Nahverkehrsangebote flächendeckend zu erhalten und auszubauen. Fahrgastaufkommen im ÖPNV steigt in allen Verkehrsmitteln deutlich. Im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), der 99 Prozent des Linienverkehrs ausmacht, wuchs das Fahrgastaufkommen im Jahr 2024 ebenfalls um 5 Prozent.

Hierzu dürfte nach Angaben des Statistischen Bundesamtes das im Mai 2023 eingeführte Deutschlandticket beigetragen haben. Dabei stieg die Zahl der Fahrgäste im Eisenbahnnahverkehr um 6 Prozent auf 2,7 Milliarden. Die Fahrgästzahl im Nahverkehr mit Straßenbahnen nahm um 5 Prozent auf 3,9 Milliarden zu. Die derzeit gemeldeten Daten für den Nahverkehr mit Bussen weisen für das Jahr 2024 einen Anstieg von 4 Prozent auf 5,2 Milliarden Fahrgäste aus. Allerdings bilden diese Zahlen möglicherweise den tatsächlichen Zuwachs nicht vollständig ab, da Busse vergleichsweise selten mit automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) ausgestattet sind, die besonders zuverlässigen Angaben liefern. Wie experimentelle Analysen zeigen,

wiesen Busunternehmen mit solchen Systemen bereits im Jahr 2023 höhere Fahrgastzuwächse auf als die Busunternehmen im ÖPNV insgesamt – bei Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmen zeigte sich dieser Effekt dagegen nicht. Durchschnittliche Reiseweite im Eisenbahnnahverkehr steigt. Alle Reisenden im Eisenbahnnahverkehr legten im Jahr 2024 zusammen 63 Milliarden Kilometer zurück, das waren 11 Prozent mehr als im Vorjahr. Im Schnitt fuhren Fahrgäste im Eisenbahnnahverkehr pro Reise 23 Kilometer weit. 2023 waren es noch 22 Kilometer. Dies könnte darauf hindeuten, dass das Deutschlandticket den Eisenbahnnahverkehr auch für mittlere Entfernung attraktiver macht. Fahrgastaufkommen im Linienfernverkehr gesunken.

Im Fernverkehr sank das Fahrgastaufkommen im Jahr 2024 auf 153 Millionen Reisende und damit um 4 Prozent gegenüber dem Jahr 2023. Dabei waren rund 142 Millionen Reisende mit Eisenbahnen unterwegs, 4 Prozent weniger als im Vorjahr. Der leichte Rückgang der Fahrgästzahl im Bahnfernverkehr ist unter anderem auf die streikbedingten Ausfälle im 1. Quartal 2024 zurückzuführen. Dagegen stieg die Fahrgästzahl im Fernverkehr mit Bussen um 1 Prozent gegenüber 2023 auf über 10 Millionen.



Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung



Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird nicht verschoben

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zu verschieben. Das Ganztagsförderungsgesetz, das im September 2021 beschlossen wurde, bleibt bestehen. Es sieht vor, dass ab dem 1. August 2026 ein stufenweiser Anspruch auf ganztägige Betreuung für Kinder der Klassen 1 bis 4 eingeführt wird –

beginnend mit der ersten Klassenstufe und jährlich erweitert bis 2029.

Trotz Verzögerungen beim Infrastrukturausbau und wachsendem Bedarf an Betreuungsplätzen verweist die Bundesregierung auf die mehrjährige Vorbereitungszeit für Länder und Kommunen. Zur Unterstützung stellt der Bund 3,5 Mrd. Euro für Investitionen bereit. Zusätzlich wird der Umsatzsteueranteil des Bundes ab 2026 schrittweise und ab 2030 dauerhaft um 1,3 Mrd. Euro zugunsten der Länder reduziert.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz wird ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführt und der hierfür erforderliche Infrastrukturausbau unterstützt. Der Rechtsanspruch tritt ab dem 1. August 2026 in Kraft.

Aktuell sind bereits 70% der Grundschulen Ganztagschulen, und es gibt bundesweit 3.873 Horte – ein Anstieg von 25 % seit 2007.

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs entwickelt das BMFSFJ gemeinsam mit Ländern und weiteren Akteuren eine Gesamtstrategie für Erziehungsberufe. Diese ist Teil der übergreifenden Fachkräftestrategie der Bundesregierung und zielt darauf ab, Bildungs- und Teilhabechancen zu verbessern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Während des Arbeitsprozesses sollen alle Möglichkeiten von der Aus- und Weiterbildung über Arbeitsbedingungen und Zuwanderung in den Blick genommen werden, um mehr Personen für die Tätigkeit in Kitas, Horten und Kindertagespflege zu gewinnen und um bereits in der Kindertagesbetreuung tätige Fachkräfte zu halten. Vorgesehen ist, dass die Strategie als Ergebnis des gemeinsamen Arbeitsprozesses veröffentlicht wird.

Die Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung in den Erziehungsberufen ist Bestandteil der branchenübergreifenden Fachkräftestrategie der Bundesregierung. Sie zielt darauf, den hohen Fachkräftebedarf in der Kindertages- und Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern zu decken, der nötig ist,

um allen Kindern gleiche Bildungs- und Teilhabechancen zu eröffnen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern sowie die Erwerbspersonenpotenziale von Menschen mit Kindern, insbesondere von Frauen, zu heben. Ausreichend Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung und die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern sind daher Voraussetzung, damit auch einem Fachkräftemangel in anderen Branchen begegnet werden kann.

Die Strategie wird in den Dialogprozess zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs eingebettet und mit dem neuen Bund-Länder-Gremium „Ganztag“ verknüpft. Neben Bund und Ländern sollen auch kommunale Spitzenverbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialpartner, Wissenschaft und Verbände beteiligt werden.

Anmerkung des Vorsitzenden der SGK M-V e.V.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Inanspruchnahmehäufigkeit der Hortbetreuung bereits aktuell im Vergleich mit anderen Bundesländern sehr hoch. Das erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Altersstruktur der Beschäftigten in unseren Kitas und die in der Vergangenheit nicht ausreichende Zahl an Ausbildungsplätzen für Erzieherinnen und Erziehern wird allerdings auch hierzulande zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels in der Jugendhilfe führen. Ob die Fachkräfteoffensive des Landes dies abzuwenden vermag, bleibt abzuwarten.

Deshalb beginnen bereits Diskussionen, den im Vergleich mit anderen Bundesländern in Mecklenburg-Vorpommern sehr guten Fachkräftestandard abzusenken. Auf jeden Fall muss vermieden werden,

dass mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tatsächlich nicht in der Lage sein werden, die Rechtsansprüche zu erfüllen.

Stellungnahmen zum Ergebnisbericht „Runder Tisch Ganztag“ und zum Entwurf eines Kinderschutzstrukturgesetzes M-V

Die Stellungnahmen des Städte- und Gemeindetages M-V sind ab Seite 204 der Anlage dokumentiert.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindetages M-V ist spätestens ein Jahr vor Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ein verbindlicher landesrechtlicher Rahmen erforderlich, um die Umsetzung zum 1. August 2026 sicherzustellen. Daher wird vorgeschlagen, die grundlegenden Regelungen zur Umsetzung des GaFöG in einem separaten Artikelgesetz im Rahmen des derzeit in Anhörung befindlichen Kinderschutzstrukturgesetzes zu verankern. Die konkreten Detailregelungen könnten dann im geplanten 5. Änderungsgesetz zum KiföG M-V erfolgen.

Der Entwurf des Kinderschutzstrukturgesetzes dient insbesondere der Konkretisierung bestehender bundesrechtlicher Vorgaben zum Kinderschutz. Zudem regelt er die Rückübertragung des Landesjugendamtes an das Land zum 1. Januar 2026.



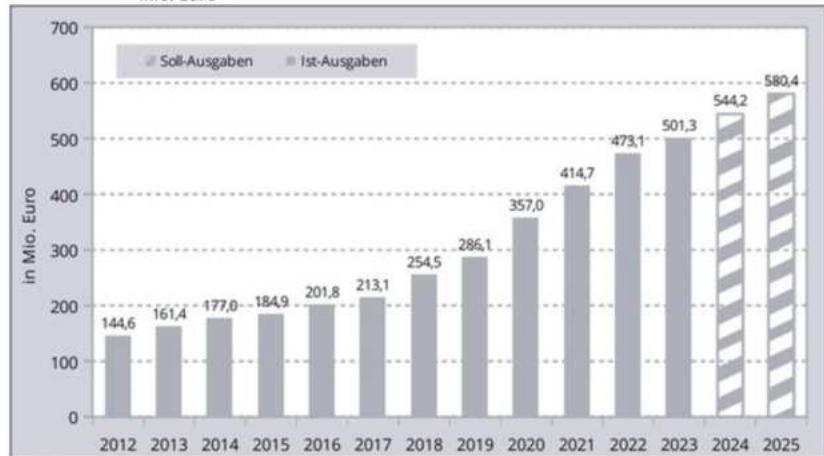
Kindertagesförderungsgesetz



Zusammenfassung des Sonderberichtes gemäß § 99 der Landeshaushaltsoordnung Mecklenburg-Vorpommern – Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Sonderbericht des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern vom März 2025 befasst sich mit den Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V).

Abbildung 1: Ausgaben des Landes für Kindertagesförderung, 2012-2023 Ist, 2024-2025 Soll, in Mio. Euro

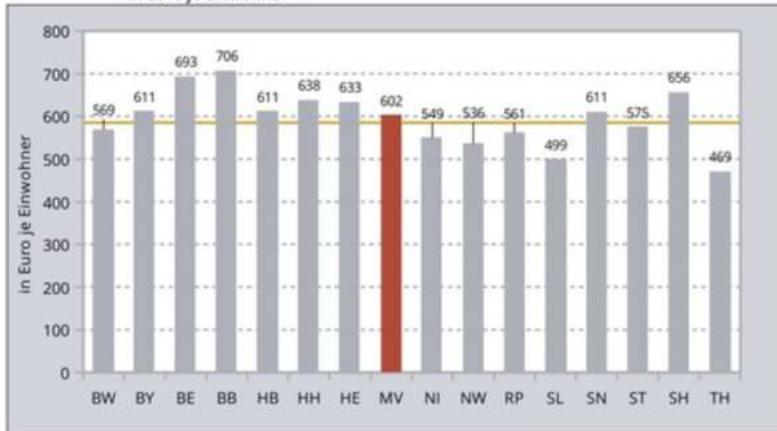


Quelle: Haushaltserhebungen; Haushaltplan 2024/2025.

Die Analyse zeigt, dass sich die öffentlichen Ausgaben für die Kindertagesförderung seit 2012 vervierfacht haben und 2025 voraussichtlich 580,4 Millionen Euro betragen werden. Diese Entwicklung ist vor allem auf die Einführung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit im Jahr 2020 zurückzuführen, die zu strukturellen Mehrausgaben von über 100 Millionen Euro jährlich geführt hat.

In den letzten Jahren haben sich die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kindertagesförderung kontinuierlich erhöht. Der Wegfall der Elternbeiträge führte zu Mehrbelastungen der Gemeinden, der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) sowie des Landes. Der Landesrechnungshof hat dies zum Anlass genommen, die Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung der Kindertagesförderung übergreifend zu prüfen.

Abbildung 6: Einwohnerbezogene Ausgaben für Kindertagesförderung im Ländervergleich, 2023, in Euro je Einwohner



Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen; eigene Darstellungen.

Trotz dieser erheblichen Ausgabensteigerung liegt Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich nicht auffällig über dem Durchschnitt. Allerdings weist das Land den schlechtesten Betreuungsschlüssel aller Bundesländer auf: Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft betreut im Schnitt 12,1 Kinder. Die Bertelsmann-Stiftung empfiehlt hingegen einen Schlüssel von 7,5 im Kita- und 3 im U3-Bereich – Werte, die Mecklenburg-Vorpommern deutlich verfehlt.

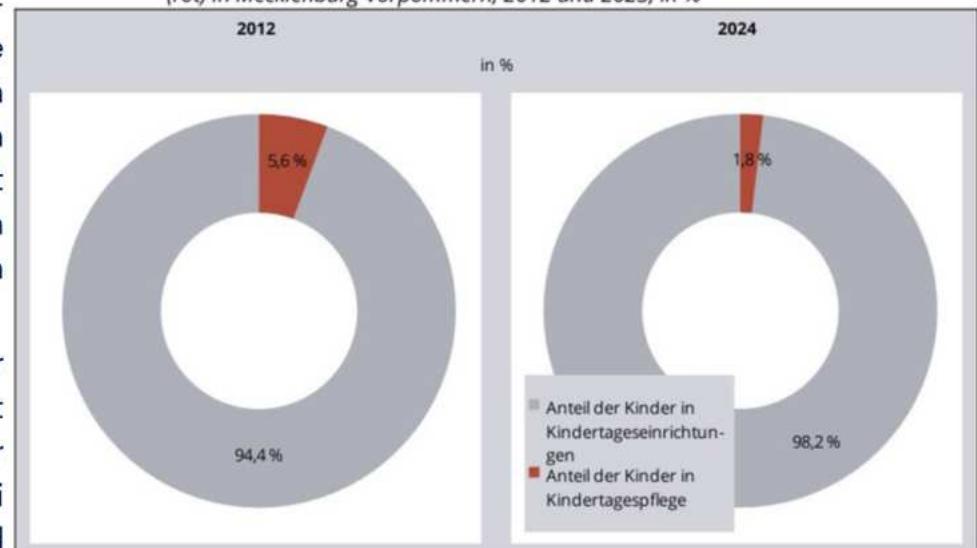
Einwohnerbezogen zeigt sich bei der Ausgabenentwicklung etwa – bis auf die genannte Niveauverschiebung – kein auffälliger Unterschied zwischen dem Land, den Flächenländern Ost und den mit dem Land vergleichbaren, finanzschwachen Flächenländern West.

Die Finanzierung der Kindertagesförderung erfolgt seit 2020 auf Grundlage prospektiver Entgeltvereinbarungen (LEQV), bei denen Leistungen, Qualität und Entgelte im Voraus festgelegt werden.

Das Land trägt dabei rund 55 % der Kosten, hat jedoch keinen direkten Einfluss auf die Vertragsverhandlungen, die zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) und den Einrichtungsträgern geführt werden. Die Gemeinden beteiligen sich mit etwa 31 %, die öTdöJ mit rund 13 %. Diese Verteilung führt zu einem Missverhältnis zwischen Finanzierungsanteil und Steuerungsmöglichkeiten.

Ausgabensteigerungen werden nach Angaben der öTdöJ auch durch Schiedsstellenverfahren verursacht. Diese würden Kosten verursachen und Personal binden. Sowohl öTdöJ als auch Bildungsministerium streben deshalb eine Reform der Schiedsstellenverfahren an. Ob eine völlige Abschaffung des Schiedsstellenverfahrens – eine vom Bildungsministerium aufgeworfene Frage – in Anbetracht des derzeitigen Finanzierungssystems

Abbildung 2: Anteil der Kinder in Kindertageseinrichtungen (grau) und in der Kindertagespflege (rot) in Mecklenburg-Vorpommern, 2012 und 2023, in %



Quelle: Statistisches Landesamt, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Tabelle 3: Jährliche Mehrausgaben des Landes für die Elternbeitragsfreiheit auf Basis 2018, in Euro

| Maßnahme | Mehrausgaben für das Land |
|---|---------------------------|
| Elterntaxlastungen vor dem 1. Januar 2019 | 53.115.194,59 |
| Elterntaxlastung ab dem 1. Januar 2019 | 6.217.000,00 |
| Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder | 30.000.000,00 |
| Übrige Elternbeiträge ab 1. Januar 2020 (abzüglich Kostenübernahme, soziale Staffelung) | 55.142.159,58 |
| Summe | 144.474.354,17 |

Quelle: Drucksache 8/4134, S. 8.

Tabelle 4: Zuweisungen des Bundes an Mecklenburg-Vorpommern durch KiQuTG und Anteil der Einnahmen an Mehrausgaben des Landes für Elternbeitragsfreiheit, 2019-2024, in Mio. Euro und %

| | IST | | | | | SOLL |
|--|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
| | in Mio. Euro | | | | | |
| Mecklenburg-Vorpommern | 9,28 | 18,78 | 37,69 | 37,69 | 35,39 | 36,67 |
| Anteil an Mehrausgaben für die vollständige Beitragsfreiheit | | 13,0 % | 26,1 % | 26,1 % | 24,5 % | 25,4 % |

Quelle: Finanzministerium.

(Prospektivität und LEQV) sinnvoll ist, hat der Landesrechnungshof nicht untersucht. Ein erster notwendiger Reformschritt dürfte jedoch die Angleichung der Verhandlungsfrist an solche in anderes, vergleichbares Recht gebieten, von sechs Wochen auf drei Monate sein. Der Landesrechnungshof regt darüber hinaus an zu erproben, dass das Land den Vorsitz der Schiedsstelle führt bzw., ob eine vom Land bestimmte, als „Schlichter“ agierende Stelle Vorteile gegenüber dem jetzigen Schiedsstellenverfahren hat.

Tabelle 7: Relation eingesetzte Vollzeitkräfte zur Anzahl laufender Vereinbarungen

| | HRO | LH SN | MSE | LRO | VR | NWM | VG | LUP |
|---|-------|-----------------|--------|-------|--------|--------|--------|-------|
| Anzahl eingesetzte VZÄ für Vereinbarungen | 2,00 | 0,96 | 3,00 | 3,5 | 1,54 | 1,42 | 2,00 | 2,75 |
| Anzahl Vereinbarungen | 98 | 53 | 199 | 164 | 166 | 113 | 186 | 162 |
| Anzahl Vereinbarungen pro eingesetzte VZÄ | 49 | 55 | 66 | 49 | 108 | 79 | 93 | 59 |
| Bewertung der Stellen | EG 11 | EG 9 a und A 11 | EG 9 b | EG 11 | EG 9 a | EG 9 b | EG 9 c | EG 11 |

Quelle: eigene Zusammenstellung.

Tabelle 8: Zahl der Schiedsstellenverfahren

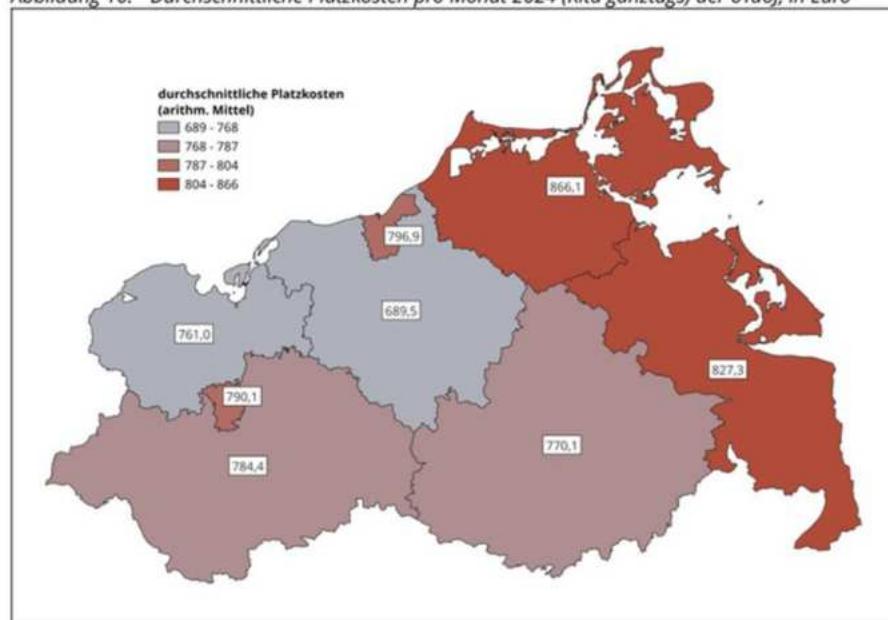
| | HRO | LH SN | MSE | LRO | VR | NWM | VG | LUP |
|------------------------------------|-----|-------|-----|-----|----|-----|----|-----|
| Anzahl der Schiedsstellenverfahren | 8 | 6 | 26 | 33 | 0 | 1 | 0 | 12 |

Quelle: örtliche Erhebungen, Stand: III. Quartal 2024; eigene Zusammenstellung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, retrospektive Elemente in die Entgeltvereinbarungen aufzunehmen, um etwa bei Nichterfüllung von Leistungen nachträgliche Kürzungen zu ermöglichen. Zudem sollte das Land stärker in die Vertragsverhandlungen eingebunden werden, um eine einheitlichere Steuerung und Kontrolle zu gewährleisten. Auch die Einführung einer landesweiten IT-Lösung zur Unterstützung der Vertragsverhandlungen und zur Verbesserung des Controllings wird angeregt.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Kita-Datenbank (KiDa), deren Funktionalitäten bislang nicht ausreichen, um eine automatisierte und fehlerfreie Datenverarbeitung sicherzustellen. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Datenübermittlung zu automatisieren und stichprobenartige Prüfungen der belegten Plätze durchzuführen.

Abbildung 10: Durchschnittliche Platzkosten pro Monat 2024 (Kita ganztags) der öTdöJ, in Euro



Quelle: KiDa; eigene Darstellung.

Die Ausgaben für die Kindertagesförderung sind weit überwiegend Ergebnis der Rechtslage. Änderungen bei der Finanzierungsstruktur und bei den Finanzierungsanteilen können deshalb kaum Auswirkungen zeigen, solange politisch festgelegt bleibt, dass nur das Land, die öTdöJ und die Gemeinden die Ausgaben tragen. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Elternbeiträge wieder einzuführen. Nur dies kann die Ausgaben für die Kindertagesförderung auf Seiten, der bisher an der Finanzierung Beteiligten, auf ein merklich niedrigeres Niveau senken. Elternbeiträge müssen dabei nicht in der früheren Form und Höhe und auch nicht für jede Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung eingeführt werden. Denkbar sind – unter Beachtung verfassungs- und sozialrechtlicher Vorgaben – auch andere Modelle, die die Elternbeiträge an das Angebot der Einrichtung (z. B. kostenfreie Grundangebote, kostenpflichtige Zusatzangebote) oder an die Finanzkraft der Eltern koppeln.

Tabelle 17: Interessen und Einflussmöglichkeiten der Akteure

| Interesse an | Land | öTdöJ | Gemeinden | Träger | Kinder und Eltern |
|--|------|------------------|-----------|------------------|-------------------|
| sehr guter Ausstattung der Einrichtungen | ● | ● ¹⁵⁵ | ● | ● ¹⁵⁶ | ● |
| vielfältigen Angeboten | ● | ● ¹⁵⁵ | ● | ● ¹⁵⁶ | ● |
| ausreichenden Kapazitäten | ● | ● ¹⁵⁵ | ● | ● ¹⁵⁶ | ● |
| geringen Kosten | ● | ● | ○ | ○ | ○ |
| unmittelbare Einflussmöglichkeiten auf | | | | | |
| sehr gute Ausstattung der Einrichtungen | ○ | ● | ○ | ● | ○ |
| vielfältige Angebote | ○ | ● | ● | ● | ○ |
| ausreichende Kapazitäten | ○ | ● | ● | ● | ○ |
| geringe Kosten | ○ | ● | ○ | ● | ○ |

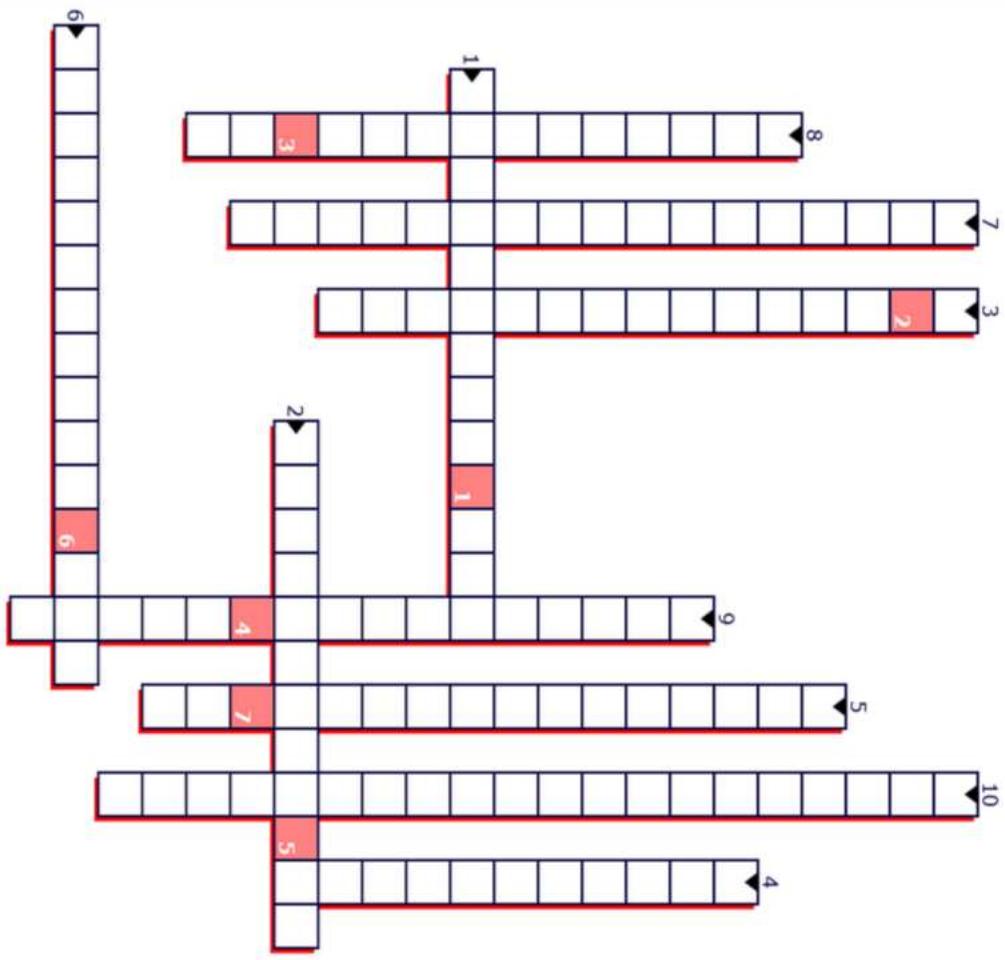
Legende: ○ nicht vorhanden; ○ teilweise vorhanden; ● überwiegend vorhanden; ● vorhanden.

Abschließend regt der Landesrechnungshof an, die Wiedereinführung von Elternbeiträgen zu prüfen. Diese müssten nicht in der früheren Form erfolgen, sondern könnten sozial gestaffelt oder an Zusatzangebote gekoppelt werden.

Nur so ließen sich die Ausgaben für die Kindertagesförderung nachhaltig senken. Die Ergebnisse und Empfehlungen sollen der von der Landesregierung eingesetzten Task Force Sozialreform zur weiteren Prüfung vorgelegt werden.

Aus: UNTERRICHTUNG durch den Landesrechnungshof 28.03.2025 Sonderbericht gemäß § 99 der Landeshaushaltsgesetzordnung Mecklenburg-Vorpommern – Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des Kindertagesförderungsgesetzes; LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN 8. Wahlperiode UNTERRICHTUNG durch den Landesrechnungshof 28.03.2025; Drucksache 8/4756

Zugriff am 12.06.2025 um 14:13 Uhr: [https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/suche/10_1_8__8%20Wahlperiode%20\(26.10.2021%20-%2025.10.2026\)/0_1_Kita_Alle_Kita_Kita](https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/suche/10_1_8__8%20Wahlperiode%20(26.10.2021%20-%2025.10.2026)/0_1_Kita_Alle_Kita_Kita)



1. Gesamtheit der notwendigen Einrichtungen und Anlagen für das Funktionieren einer Gesellschaft
2. Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben
3. Gesetz zur Regelung und Förderung des Tourismus
4. Abgabe, die von Gästen in prädiкиsierten Orten erhoben wird
5. Gesetz zur Sicherstellung fairer Löhne bei öffentlichen Aufträgen
6. Öffentliche Bekanntmachung zur Angebotsabgabe
7. Betreuungsangebot für Kinder über den ganzen Tag
8. Mechanismus zur Begrenzung der Staatsverschuldung
9. Mangel an qualifiziertem Personal
10. Frühkindliche Bildung und Betreuung in Einrichtungen

Impressum

Herausgeberin:

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (SGKM-V e.V.)
Landesgeschäftsstelle

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Aenne Möller
Landesgeschäftsführerin

Anschrift:

SGKM-V e.V.
Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Telefon: 0385 / 57 565 942

E-Mail: info@sgk-mv.de
Internet: www.sgk-mv.de

Redaktion:

Aenne Möller

Gestaltung & Satz:

SGKM-V e.V., Landesgeschäftsstelle

Erscheinungsweise:

Der Info-Dienst erscheint mehrmals jährlich und richtet sich an die Mitglieder der SGKM-V e.V. sowie an kommunalpolitisch Interessierte.

Hinweis:

Für den Inhalt namentlich gekennzeichneter Beiträge sind die jeweiligen Autorinnen und Autoren verantwortlich. Die Bilder werden von der Plattform Canva zur Verfügung gestellt. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Redaktion.